



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Fachstelle Integration**

# **Wegleitung**

## **Akkreditierung von Angeboten im Rahmen der Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH)**



## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Ablauf Akkreditierungsverfahren</b>	<b>3</b>
2.1 Terminplan 2021	3
2.2 Eingabe des Gesuchs	3
2.3 Übersicht über die akkreditierten Angebotsarten	4
2.4 Eingabefrist	5
2.5 Prüfung des Gesuchs	5
2.6 Kommunikation der Entscheide	6
2.7 Gültigkeitsdauer	6
<b>3. Rahmenbedingungen</b>	<b>6</b>
3.1 Kantonaler Angebotskatalog IAZH	6
3.2 Anmelde- und Aufnahmeprozess	6
3.3 Vergütung	6
3.4 Qualitätssicherung und Schlussbericht	7



# 1. Einleitung

Seit Januar 2021 wird im Kanton Zürich die Integrationsagenda im Rahmen des Förder-systems für Geflüchtete IAZH umgesetzt. Die fallführenden Stellen der Gemeinden sowie der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen planen gemeinsam mit ihren Klientinnen und Klienten die Fördermassnahmen und melden die geflüchteten Personen direkt in passende Angebote an. Dafür nutzen sie die durch die Fachstelle Integration (FI) akkreditierten Angebote. Den entsprechenden Angebotskatalog stellt die Fachstelle online zur Verfügung ([www.integrationsangebote-zh.ch](http://www.integrationsangebote-zh.ch)).

Die fallführenden Stellen entschädigen die Institutionen für die gebuchten Integrationsangebote direkt. Sie können nur Leistungen aus akkreditierten Angeboten über die Integrationspauschale abrechnen. Zur Refinanzierung dieser Leistungen setzt der Kanton für jede Gemeinde jährlich ein entsprechendes Kostendach fest.

Die FI akkreditiert mindestens einmal pro Jahr neue Integrationsangebote und nimmt diese jeweils auf Anfang eines Jahres in den kantonalen Angebotskatalog IAZH auf. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Angebotskatalog. In dieser Wegleitung werden das Akkreditierungsverfahren sowie die Rahmenbedingungen genau beschrieben.

# 2. Ablauf Akkreditierungsverfahren

## 2.1 Terminplan 2021

20. August 2021	Veröffentlichung der Wegleitung, der «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» und der Unterlagen zur Gesuchseingabe auf der <a href="#">Website</a> der Fachstelle Integration
6. Oktober 2021	Ablauf der Eingabefrist die Gesuche
30. November 2021	Bekanntgabe der Akkreditierungs-Entscheide (schriftliche Mitteilung des Entscheids zur Aufnahme oder Ablehnung des Angebots an die anbietenden Institutionen, die ein Gesuch eingereicht haben)
15. Dezember 2021	Veröffentlichung der neu akkreditierten Angebote im kantonalen Angebotskatalog IAZH
Ab 1. Januar 2022	Fallführende Stellen der Gemeinden sowie der kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen können die neu akkreditierten Angebote nutzen

## 2.2 Eingabe des Gesuchs

Interessierte anbietende Institutionen reichen ihre Integrationsangebote zur Akkreditierungs-Prüfung bis zum 6. Oktober 2021 ein. Die Gesuchseingabe erfolgt per E-Mail an



[integration-iazh@ji.zh.ch](mailto:integration-iazh@ji.zh.ch). Folgende Unterlagen stehen für die Gesuchseingabe auf der [FI-Webseite](#) zur Verfügung:

- **«Kantonale Vorgaben Akkreditierung»:** Für jeden Förderbereich bestehen Vorgaben. Sie weisen einerseits auf die allgemeinen und förderbereichsspezifischen Pflichten und andererseits auf die angebotsspezifischen Mindeststandards hin.
- **Konzeptvorlage:** Im Konzept zeigt die gesuchstellende Institution auf, wie die angebotsspezifischen Mindeststandards eingehalten werden. Die Vorlage der Fachstelle ist verbindlich. Das Konzept darf max. 20 Seiten exkl. Anhang betragen (mind. Schriftgrösse 10).
- **Formular «Bestätigung Angebot Akkreditierung IAZH»:** Mit der Unterschrift verbürgt sich die anbietende Institution bei Gesuchseingabe zur Einhaltung der Pflichten gemäss den «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung».
- **Formular «Preiseingabe»:** Darin geben die Institutionen den Angebotspreis sowie die Kostenregelung bei Abbruch und Annullierung an.
- **Anleitung Formular Preiseingabe:** Diese Anleitung erklärt, was bei der Preisgestaltung und der Preiseingabe zu beachten ist.

Pro Angebot sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Konzept gemäss Vorlage (als Word- und als PDF-Datei)
- Unterschriebenes Formular «Bestätigung Angebot Akkreditierung IAZH»
- Formular «Preiseingabe»

Eine anbietende Institution kann Angebote für mehrere Angebotsarten akkreditieren lassen. Für jedes Angebot ist ein vollständiges Gesuch einzureichen. Angebote können sich in ihrer Ausprägung unterscheiden (bspw. betreffend Intensität, Ausrichtung auf eine spezifische Zielgruppe etc.). Hat dies eine Auswirkung auf den Preis oder die Struktur des Angebots hat, muss pro Angebotsausprägung ein eigenes Gesuch eingereicht werden. Wenn das gleiche Angebot an mehreren Standorten angeboten wird, ist nur ein Gesuch einzureichen.

### 2.3 Übersicht über die akkreditierten Angebotsarten

Akkreditiert werden ausschliesslich Angebote in den Förderbereichen Abklärung, Bildung, Sprache und Arbeitsintegration. Es werden keine anbietenden Institutionen akkreditiert. Es können auch Angebote akkreditiert werden, die an andere Vertragspartnerinnen und -partner gebunden sind.

Zugelassen sind ausschliesslich Angebote mit Durchführungsort im Kanton Zürich oder in einer an den Kanton Zürich angrenzenden Region. Die Angebote müssen für Teilnehmende aus dem gesamten Kanton Zürich offenstehen. Zu den Angeboten können auch Personen zugelassen sein, die nicht [Zielgruppe](#) der IAZH sind.

Folgende Angebotsarten werden im Rahmen der IAZH akkreditiert:



Förderbereich	Angebot
Abklärung	Kompetenzerfassung
	Praxisassessment
Bildung	Vollschulische Bildungsangebote
	Bildungsmodule
Sprache	Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt (mit/ohne Kinderbetreuung)
	Deutsch lokal (mit/ohne Kinderbetreuung)
	Alphabetisierungskurse (mit/ohne Kinderbetreuung)
Arbeitsintegration	Interne Arbeitseinsätze
	Arbeitseinsätze in externen Betrieben
	Branchenqualifizierung
	Arbeitsintegrationscoaching («Jobcoaching»)

In der [Übersichtsgrafik](#) sind diese Angebotsarten in das Gesamtsystem der IAZH eingeordnet. Die Darstellung bildet das Gesamtsystem schematisch ab. Die akkreditierten Angebotsarten sind darauf rot markiert.

Im Rahmen der vorliegenden Akkreditierung können in allen Förderbereichen Angebote akkreditiert werden, die sich auch oder spezifisch an Personen mit psychischen Belastungen und Erkrankungen richten.

## 2.4 Eingabefrist

Gesuchseingaben müssen bis spätestens am 6. Oktober 2021 eingereicht werden. Die Eingabe erfolgt per E-Mail an [integration-iazh@ji.zh.ch](mailto:integration-iazh@ji.zh.ch).

## 2.5 Prüfung des Gesuchs

Für eine erfolgreiche Akkreditierung eines Angebots müssen die entsprechenden «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» erfüllt sein. Diese enthalten Mindeststandards für jede Angebotsart, deren Nachweis im jeweiligen Konzept zu erbringen ist.

Die Fachstelle prüft das Akkreditierungsgesuch in Hinblick auf Vollständigkeit und Inhalt (Konzept). Akkreditiert werden ausschliesslich Angebote, die sämtliche Mindeststandards erfüllen. Angebote, welche die Mindeststandards nicht oder nur teilweise erfüllen, werden nicht akkreditiert. Die Mindeststandards definieren das Minimum, das erfüllt sein muss, damit das Angebot akkreditiert wird. Über die Mindeststandards hinausgehende Leistungen sind zulässig.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Gesuche vollständig sind. Die Mitarbeitenden der Fachstelle beurteilen die Gesuche aufgrund der eingereichten Unterlagen. Über die Akkreditierung entscheidet die Leitung der Fachstelle.



## **2.6 Kommunikation der Entscheide**

Die Fachstelle bestätigt die Akkreditierung schriftlich. Falls der Entscheid negativ ausfällt, erfolgt eine kurze schriftliche Begründung.

Bei einer erfolgreichen Akkreditierung erhält die anbietende Institution das kantonale KIP-Logo. Dieses ist eindeutig sichtbar auf allen digitalen und gedruckten Kommunikationsmitteln zu verwenden, die in eindeutigem Zusammenhang mit dem akkreditierten Angebot stehen.

## **2.7 Gültigkeitsdauer**

Die Akkreditierungen erfolgen befristet bis Ende 2023.

# **3. Rahmenbedingungen**

## **3.1 Kantonaler Angebotskatalog IAZH**

Alle akkreditierten Angebote werden im kantonalen Angebotskatalog IAZH veröffentlicht. Er bietet den fallführenden Stellen die Übersicht über die Förderangebote, in die sie Geflüchtete zuweisen können. Zudem enthält er die Beschreibung der akkreditierten Angebote sowie die Angaben zu Angebotspreis und Abbruch- sowie Annullierungskostenregelungen. Institutionen mit akkreditierten Angeboten haben die Möglichkeit, zweimal jährlich Anpassungen vorzunehmen.

## **3.2 Anmelde- und Aufnahmeprozess**

Die fallführenden Stellen klären vor der Zuweisung zu einem akkreditierten Angebot in einem Kurzassessment (Standortbestimmung) die Voraussetzungen (Sprachkenntnisse, berufliche Qualifikationen, Gesundheitszustand etc.) und möglichen Ziele der Teilnehmenden. Nach erfolgter Anmeldung lädt die anbietende Institution die Teilnehmenden zum Erstgespräch und/oder zu einem Einstufungsverfahren ein.

Auf Basis der Eignungsprüfung durch die anbietende Institution erfolgt eine Rückmeldung mit abschliessender Beurteilung an die zuweisende Stelle und an die Teilnehmenden. Sie ist wegweisend für eine definitive Aufnahme in das entsprechende Programm oder für die Ablehnung mit Empfehlung für eine andere Anschlusslösung.

## **3.3 Vergütung**

Die Institution rechnet die erbrachten Leistungen gemäss ihren Angebotspreisen im kantonalen Angebotskatalog IAZH mit der fallführenden Stelle ab. Die Kosten werden jeweils durch die fallführende Stelle pro einmalige Angebotsnutzung personenbezogen entgolten.

Bei modular aufgebauten Angeboten kann es mehrere Preiseinheiten geben (z.B. bei Sprachförderangeboten mit/ohne Kinderbetreuung, bei Arbeitsintegrationsmassnahmen



mit/ohne integriertem Sprachförder- und Bildungsanteil etc.). Die fallführende Stelle entscheidet, welche Module eingesetzt werden.

Es gelten die Angebotspreise sowie Abbruch- und Annullierungskostenregelungen (Geschäftsbedingungen) der anbietenden Institutionen gemäss kantonaler Angebotskatalog IAZH.

### **3.4 Qualitätssicherung und Schlussbericht**

Für die inhaltliche Qualitätssicherung sind die anbietenden Institutionen zuständig. Die Fachstelle überprüft die Einhaltung der «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» und entwickelt das Fördersystem weiter. Weiter stellt sie eine Vorlage für ein Schlussberichtsfeld bereit. Dieses erhalten die anbietenden Institutionen nach erfolgter Akkreditierung und ist verbindlich einzusetzen.

Die Fachstelle setzt insbesondere folgende Instrumente der Qualitätssicherung ein:

- Auswertung von Monitoring- und Reportingdaten
- Visitationen
- Standortgespräche
- Qualitative Berichte
- Fachaustauschtreffen
- Befragungen und Dokumentenanalysen

Die Akkreditierung kann im Rahmen der Qualitätssicherung entzogen werden, wenn gegen die «Kantonalen Vorgaben Akkreditierung» verstossen wird und innerhalb einer durch die Fachstelle gesetzten Frist keine Korrekturen vorgenommen werden.